

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

_STELLUNGNAHMEN Anregungen der Bürger (aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung):		_ABWÄGUNGSVORSCHLAG Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind vier Bürger erschienen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Fragen gestellt und Anregungen vorgebracht:</p> <p>1) Es wurden keine Fragen gestellt</p>		<p>Zu 1) Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Bürgern keine Fragen oder Anregungen vorgebracht wurden</p>

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>_STELLUNGNAHMEN Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p>		<p>_ABWÄGUNGSVORSCHLAG Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p>
<p>Seitens der Stadtwerke Espelkamp AöR, wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Schmutzwasser: Die im Entwurf des Bebauungsplanes ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf verfügt derzeit nicht über eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzentwässerung. Es besteht die Möglichkeit, aus westlicher Richtung entlang der Gestringer Straße, eine Druckentwässerungsleitung zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zu verlegen. Nach Satzungsbeschluss des B-Planes ist für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bau der Leitung ein Zeitraum von ca. 6 Monaten anzusetzen. Mit der Festsetzung der derzeitigen Außenbereichsfläche als Fläche für den Gemeinbedarf und der erstmaligen Schaffung einer Anschlussmöglichkeit entsteht für den Teilanschluss Schmutzwasser ein Anschlussbeitrag in Höhe von 4,60 €/m². Die Lieferung der erforderlichen Druckentwässerungsstation ist mit dem Anschlussbeitrag abgedeckt. Sie ist vom Anschlussnehmer zu installieren und geht dann in dessen Eigentum über.</p> <p>Niederschlagswasser: Für die Niederschlagswasserbeseitigung der im Entwurf des Bebauungsplanes ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf besteht derzeit ebenfalls keine öffentliche Entwässerungsanlage. Die vorliegende BWK M3 Untersuchung des Gestringer Baches berücksichtigt jedoch die vorgesehene Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Gestringer Bach.</p>		<p>Das Schreiben der Stadtwerke Espelkamp AöR wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Fläche für den Gemeinbedarf aktuell über keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzentwässerung besitzt. Die Möglichkeit zur Errichtung einer Druckentwässerungsleitung zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers, mit einer Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten sowie der Anschlussbeitrag in Höhe von 4,60 €/m² werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine öffentliche Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser im Bereich der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche vorhanden ist, jedoch eine BWK M3 Untersuchung des Gestringer Baches die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von dem vorgesehenen Feuerwehrgerätehauses berücksichtigt.</p>

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>Um eine hydraulische Belastung des Gestringer Baches zu vermeiden und die Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen so zu begrenzen, dass ein nachhaltiger Gewässerschutz erreicht wird, ist zwingend eine Maßnahme zur Retention erforderlich. Im Rahmen einer Prognoserechnung ist danach für diese Fläche der Bau eines Regenrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von rund 80 m³ und einer Ablaufdrosselung auf rund 3,5 l/s vorzusehen. Die genaue Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens erfolgt, sobald die genaue Größe der vorgesehenen bebauten und befestigten Fläche feststeht.</p> <p>Es ist mit dem Vorhabenträger abzustimmen, ob die Rückhaltung von der SWE als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage errichtet werden soll.</p> <p>In diesem Fall wäre für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bau des Rückhaltebeckens ebenfalls ein Zeitraum von ca. 6 Monaten anzusetzen. Mit der Festsetzung der derzeitigen Außenbereichsfläche als Fläche für den Gemeinbedarf und der erstmaligen Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung entsteht für den Teilanschluss Niederschlagswasser ein Anschlussbeitrag in Höhe von 3,07 €/m².</p> <p>Trinkwasser: Entlang des Plangebietes verläuft eine öffentliche Trinkwasserleitung. Die Herstellung des Anschlusses wird von der SWE nach Anforderung kurzfristig veranlasst. Mit der Festsetzung der derzeitigen Außenbereichsfläche als Fläche für den Gemeinbedarf entsteht für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ein Anschlussbeitrag in Höhe von 3,05 €/m² zzgl. 7 % USt. Die Herstellungskosten des Anschlusses auf dem Baugrundstück werden als Kostenersatz weiterberechnet.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		<p>Ein nachhaltiger Gewässerschutz wird durch die geplante Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in Verbindung mit einer gedrosselten Einleitung in den Gestringer Bach sichergestellt. Im Rahmen einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung, welche durch die Stadtwerke Espelkamp AÖR beauftragt wurde, wurde das benötigte Stauvolumen sowie die Ablaufdrosselung ermittelt. In Absprache mit den Stadtwerken Espelkamp AÖR werden die o.g. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt.</p> <p>Im weiteren Vorgehen werden Abstimmungsgespräche zwischen Vorhabenträger und Stadtwerke Espelkamp AÖR geführt, um zu klären ob die Rückhaltung von den Stadtwerken Espelkamp AÖR errichtet wird. Eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens, sowie die anfallenden Anschlussbeiträge in Höhe von 3,07 €/m² werden berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserleitung möglich ist und dafür ein Anschlussbeitrag in Höhe von 3,05 €/m² zzgl. 7 % USt. anfallen.</p>
--	--	---

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>Seitens der Westnetz GmbH wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Flächennutzungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich planen und unterhalten wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Versorgungsleitungen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Das Schreiben der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken bestehen und keine weiteren Anregungen gemacht werden.</p>
<p>Seitens der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass die geltenden Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten werden. Ebenso bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken sofern folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert werden:</p> <p>Für die Außenbeleuchtung sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche 		<p>Das Schreiben der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Auflagen zur Außenbeleuchtung wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung können diese jedoch nicht berücksichtigt werden. Daher werden die Auflagen u.a. zur Begrenzung der Leuchtdauer, insektenverträglicher Leuchtmittel, Lichtabschirmung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p>

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>Maß</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern diese nicht zur Hof- und Grundstückssicherung beitragen - Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen (z.B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitschaltungen). Die Anforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz sind dabei sicherzustellen. - Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3.000 – 2.700 K). Sofern diese aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig. - Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und teilweise zur Seite - Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß - Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden statt weniger hoher, dafür aber stärkerer Lichtquellen. Die gesetzlichen Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu gewährleisten. - Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen. <p>Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise der einzelnen Fachämter und -abteilungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten und zu berücksichtigen:</p> <p>Die schadloose Beseitigung des auf dem Grundstück des geplanten Feuerwehrgerätehauses anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist sicher zu stellen. Darüber sind frühzeitig im Rahmen des weiteren Planverfahrens Aussagen zu treffen.</p>		<p>Aussagen zur schadlosen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ unter Kapitel 6.3 Abwasserbeseitigung)</p>
---	--	---

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>Im Falle der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung bitte ich Folgendes zu beachten:</p> <p>1. Die Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser ist im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen.</p> <p>Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind ggf. Maßnahmen bezüglich einer Regenwasserrückhaltung bzw. Regenwasserbehandlung auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 102 frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Gestringer Bach wurde eine BWK-M 3 Betrachtung durchgeführt, diese ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die Unterlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurden geprüft. Die ASP kommt in ihrer ersten Stufe nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass für die potenziellen Brutvogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn „nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach des §44 (1) BNatSchG zu rechnen ist.“ Mit dieser Begründung kann auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP II) verzichtet werden. Die in der ASP genannte worst-case-Annahme (S.15) sollte eingehalten werden und die Baufeldräumung sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen nach Möglichkeit im Zeitraum vom 01.10. – 29.02. beginnen. Damit wird ein Vergrämungseffekt erreicht, der die Zerstörung oder Aufgabe eventueller Brutplätze ausschließt. Alternativ dazu sollten vor Baubeginn ab Mitte Februar Vergrämuungsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche ergriffen werden.</p> <p>Aus artenschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse und Insekten wird auf den § 41a BNatSchG hingewiesen. Dessen Inkrafttreten ist noch offen. Darin sind gesetzliche Bestimmungen enthalten, die die Beleuchtungen regulieren sollen. Allerdings sieht das Gesetz vor, das nach dem</p>		<p>Eine BWK M3 Untersuchung des Gestringer Baches hat die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von dem vorgesehenen Feuerwehrgerätehauses bereits berücksichtigt. Es ist ein Regenrückhaltebecken in Verbindung mit einer gedrosselten Einleitung in den Gestringer Bach vorgesehen. Die zuständige Stelle hier im Hause wird sich im weiteren Verlauf mit der unteren Wasserbehörde in Verbindung setze, um die Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung abzustimmen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Grundlage der nachvollziehbaren Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP II) verzichtet werden kann.</p> <p>Der Hinweis für den Zeitraum (01.10. – 29.02.) für den Beginn der Baufeldräumung, Erschließungs- und Baumaßnahmen, um den Vergrämungseffekt zu erreichen, wird an den Bauträger weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz der Fledermäuse und Insekten werden beachtet. Der Bauträger wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung der Beleuchtungssysteme hingewiesen.</p>
---	--	--

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>Inkrafttreten der Neuregelung ältere Beleuchtungssysteme (kostenintensiv) nachgerüstet werden müssen.</p> <p>Die Eingriff-Ausgleichsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG ist auf der Basis des Biotopwertverfahrens NRW im Umweltbericht darzulegen. Es wird darum gebeten die Kompensationsfläche in der darauffolgenden Planungsebene in der Festsetzung verbindlich mitanzugeben. Ohne eine vertraglich gesicherte oder sich im städtischen Eigentum befindliche Kompensationsfläche ist der Bebauungsplan nicht rechtlich gültig.</p> <p>Für die Planung der Ausgleichspflanzung wird die Anlage von 2-3 reihigen wildwachsenden Wallhecken aus regionaltypischen, heimischen Sträuchern mit einem hohen Anteil dorniger Sträucher (Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) empfohlen. Diese haben gleichzeitig eine hohe Bedeutung als Vogelschutzgehölz und werten das Landschaftsbild nahe der Feuerwehrezentrale erheblich auf.</p> <p>Das Plangebiet weist eine Größe von > 10.000 m² auf und durch die Bebauung wird es einen deutlichen Eingriff in das Schutzgut Boden geben.</p> <p>In Anlehnung an die ab 01.08.2023 in Kraft tretende Neufassung der BBodSchV §4 Abs. 5 ist für die spätere Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme des Plangebietes eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese ist von einem geeigneten Sachverständigen mit Zertifizierung vom Bundesverband Boden durchzuführen.</p> <p>Dafür ist frühzeitig im Rahmen des weiteren Planverfahrens bzw. in Vorbereitung für die bodenkundliche Baubegleitung ein entsprechendes Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen, das als Grundlage für die spätere Baubegleitung dient.</p> <p>Des Weiteren gebe ich nachfolgend allgemeine Hinweise aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, die im weiteren Verfahren als grundsätzliche Hinweise beachtet werden sollten. Nach §13 Bundesklimaschutzgesetz sind „alle Träger öffentlicher Aufgaben“ verpflichtet, den Klimaschutz bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel aller</p>		<p>Eine Eingriff-Ausgleichsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG auf Basis der Biotopwertverfahrens NRW wird im Umweltbericht dargestellt (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ unter Kapitel 8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung). Des Weiteren sind die Kompensationsflächen im Bebauungsplan festgesetzt, welche sich im städtischen Eigentum befinden.</p> <p>Die Hinweise zu Art und Maß der Ausgleichspflanzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Neufassung der BBodSchV § 4 Abs. 5 wird zur Kenntnis genommen. Eine bodenkundliche Baubegleitung, durch einen geeigneten Sachverständigen mit Zertifizierung vom Bundesverband Boden, wird im Rahmen der Bautätigkeiten eingesetzt. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 wird als Grundlage für die Baubegleitung erstellt.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>öffentlichen Stellen in Bezug auf den Klimaschutz ist nach § 1 (1) KSG NRW die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.</p> <p>Im § 1a (5) BauGB ist geregelt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Bei der o.g. Planung des Feuerwehrgerätehauses sind demnach die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Anpassung anzunehmende Extremwetterereignisse im Zuge des Klimawandels ist die Versiegelung am Standort so gering wie möglich zu halten. Der Klimaatlas des Landes NRW zeigt, dass das Plangebiet auf der derzeitigen Grünfläche eine extreme thermische Belastung mit PET-Werten >41 °C an einem sommerlichen Strahlungstag aufweisen kann. Im Hinblick auf sich im Zuge des Klimawandels verstärkende Hitzeperioden sind zugunsten des Mikroklimas Maßnahmen der Begrünung und Verschattung zu empfehlen. Auch grüne Infrastruktur wie Dach- und Fassadenbegrünungen wirken der Aufheizung entgegen und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas und zum Arbeitsschutz bei. Bei der Plangebietsgestaltung sind überdies helle Oberflächenfarben, die durch ihre hohe Albedo Aufheizungsprozessen entgegenwirken, aus Sicht der Klimaanpassung zu empfehlen.</p> <p>Die Gefährdung durch Starkregenereignisse nimmt mit fortschreitendem Klimawandel zu. Auch aus diesem Grund ist die Flächenversiegelung so zu begrenzen, dass eine bestmögliche Versickerung des Niederschlags gewährleistet werden kann. Für eine erste Einschätzung der Situation im Plangebiet kann die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke (Themenkarte Klimafolgen) herangezogen werden. Ich weise darauf hin, dass auf der aktuellen Fläche nicht zu vernachlässigende Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten (Kreuzung Heuerhofstraße/Gestringer Straße) im Zuge eines seltenen oder</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Anbetracht zunehmender Hitzeperioden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten ist.</p> <p>Im Rahmen einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung wurden die Auswirkungen von Starkregengefahren auf das Plangebiet analysiert. Vorbeugende Maßnahmen wurden ermittelt und können aus der Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ unter Kapitel 6.3. Abwasserbeseitigung). Die dort genannten Maßnahmen werden noch mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt</p>
--	--

Anlage zu Punkt _: Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 "Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße" i. V. m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung nach frühzeitiger Beteiligung

<p>extremen Starkregenereignisses entstehen können. Vorbeugende Maßnahmen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes ist anzuraten die Nutzung geeigneter Dachflächen oder Fassaden zur Solarenergiegewinnung von Planbeginn an mitzudenken. Außerdem sollte frühzeitig die Erstellung eines Energiekonzeptes zur effizienten und nachhaltigen Strom- und Wärmenutzung geprüft werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:</p>		<p>Die Nutzung von Solarer Strahlungsenergie wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ aufgenommen. Der Hinweis zur Aufstellung eines Energiekonzeptes wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Seitens der Kreisplanungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Hallo [REDACTED],</p> <p>nach Rücksprache mit [REDACTED] teile ich mit, dass ein Schallgutachten aus Sicht des Immissionsschutzes im Bauleitplanverfahren weiterhin nicht erforderlich ist. Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die hier anzusetzenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern dauerhaft und sicher eingehalten werden.</p> <p>Beste Grüße</p>		<p>Das Schreiben der Kreisplanungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Schallgutachten im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis erbracht werden soll, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern dauerhaft und sicher eingehalten werden.</p>